



Name, Vorname _____ Jgst. _____ Datum _____

Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr (*Eltern*)

Ihre Tochter / Ihr Sohn wurde heute von mir um Uhr
krank nach Hause entlassen.

Unterschrift der Lehrerin / des Lehrers

Entschuldigungsgesuch nach Fehlen in der Oberstufe

Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr (*Fachlehrer/innen*)

.....

Ich / meine Tochter / mein Sohn
konnte am / vom bis einschließlich nicht an Ihrem Unterricht
teilnehmen wegen

.....

Alle gefehlten Stunden sind im Stundenplan mit der Kursbezeichnung eingetragen. Gefehlte Klausurtermine sind eingerahmt. Ein Attest ist angeheftet / nicht angeheftet. Ich bitte, das Fehlen zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen _____

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, bzw. der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers

Stunde	MO		DI		MI		DO		FR	
	Datum	Unterschrift Fachlehrer/in	Datum	Unterschrift Fachlehrer/in	Datum	Unterschrift Fachlehrer/in	Datum	Unterschrift Fachlehrer/in	Datum	Unterschrift Fachlehrer/in
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										

Bemerkungen Fachlehrer/in - Beratungslehrer/in - Oberstufenkoordinator:
.....

Entschuldigungsverfahren in der Oberstufe

Als Schülerin bzw. Schüler der Oberstufe sind Sie unabhängig von Ihrem Alter weiterhin verpflichtet, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen (vgl. § 43 Abs. 1 SchulG). Sollten Sie am Unterricht nicht teilnehmen können, müssen Sie sich an das nachfolgende Entschuldigungsverfahren (vgl. § 43 Abs. 2 SchulG) halten.

1. Nicht vorhersehbares Fehlen (z.B. Krankheit):

- Ihre Eltern oder bei Volljährigkeit Sie selbst informieren noch **am ersten Tag der Erkrankung** vor Unterrichtsbeginn das Sekretariat über Ihre Abwesenheit. Das Sekretariat informiert dann Ihre Stufenleitung. (Das geht telefonisch, per Fax oder E-Mail oder auch durch persönliche Vorsprache. Kontaktdaten: siehe Vorderseite)
- Sollten Sie längere Zeit fehlen, legen Sie spätestens in der zweiten Woche eine Zwischenmeldung bzw. ein ärztliches Attest vor. (Das geht auch per Fax oder E-Mail.)
- Die Kontaktaufnahme per Anruf, Fax, E-Mail oder persönliche Vorsprache ist die Voraussetzung für Ihre Entschuldigung. Entschuldigungsformulare ohne eine vorhergehende entsprechende Meldung (oder eine Beurteilung) werden i.d.R. nicht akzeptiert.
- Sobald Sie in die Schule zurückkehren, füllen Sie das Entschuldigungsformular aus und lassen es von Ihren Eltern unterschreiben. Nur wenn Sie volljährig sind, dürfen Sie es selbst unterschreiben. Das ausgefüllte Entschuldigungsformular legen Sie dann allen Lehrerinnen und Lehrern vor, bei denen Sie Unterricht versäumt haben. Die Fachlehrer/innen entschuldigen Ihre Abwesenheit durch Eintrag auf dem Entschuldigungsformular und in den Kursheften. Wenn Sie alle Unterschriften Ihrer Fachlehrer/innen eingeholt haben - dafür haben Sie **sieben Tage** Zeit - geben Sie das vollständig ausgefüllte Entschuldigungsformular bei Ihrer Stufenleitung ab. Sie können hierfür den Briefkasten am Mittelgangsbrett verwenden. **Die Stunden gelten erst dann als entschuldigt, wenn das Entschuldigungsformular bei der Stufenleitung abgegeben worden ist!**

2. Erkrankung im Laufe eines Schultages:

Lassen Sie sich von der Lehrkraft, bei der Sie gerade Unterricht haben bzw. hatten, oder von Ihrer Stufenleitung per Unterschrift auf dem Entschuldigungsformular als krank entlassen. Das Entschuldigungsverfahren läuft dann wie unter 1 d) beschrieben ab.

3. Beurteilungen für vorhersehbares Fehlen (z.B. Familienangelegenheiten, Bewerbungsgespräche, Führerscheinprüfung etc.):

- Sie stellen spätestens eine Woche vor dem Termin einen Antrag auf Beurlaubung. Bei Beurlaubungen bis zu zwei Tagen reicht ein formloser Antrag bei der Stufenleitung, bei darüber hinausgehenden Beurlaubungen ist der Antrag bei der Schulleitung zu stellen.
- Sie bekommen eine schriftliche Mitteilung auf Ihren Antrag. Wenn Ihr Antrag genehmigt wurde, ist die Voraussetzung für eine Entschuldigung erfüllt.
- Sie heften die Genehmigung Ihrer Beurlaubung an das Entschuldigungsformular und lassen sich bei Ihrer Rückkehr, wie in 1d) beschrieben, von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern entschuldigen.
- Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien besteht ein grundsätzliches Beurlaubungsverbot. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung (vgl. BASS 12-52 Nr. 21).

4. Teilnahme an Schulveranstaltungen oder Klausuren:

Informieren Sie Ihre Fachlehrer/innen rechtzeitig über die Teilnahme an Schulveranstaltungen bzw. Klausuren, damit die versäumten Stunden nicht als Fehlstunden gewertet werden. Das Entschuldigungsformular müssen Sie dann nicht ausfüllen.

Besondere Hinweise:

1. Fehlen an Klausurterminen:

- Die Klausurtermine sind frühzeitig bekannt. Wird die Klausur durch Krankheit verpasst, müssen Sie **vor Beginn des Unterrichts im Sekretariat anrufen** und sich krankmelden (das können auch Ihre Eltern für Sie tun);
- sich ärztlich untersuchen und sich Ihre Schuluntfähigkeit bescheinigen lassen** (Sie brauchen also eine Schuluntfähigkeitsbescheinigung, die im Gegensatz zu einem Attest kostenlos ist);
- die **Schuluntfähigkeitsbescheinigung bei Rückkehr in die Schule unverzüglich** (also am selben Tag) **der Stufenleitung vorlegen**;
- das ausgefüllte Entschuldigungsformular mit angehefteter Schuluntfähigkeitsbescheinigung den Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern vorlegen und abzeichnen lassen; **innerhalb von sieben Tagen** muss es vollständig ausgefüllt wieder bei der Stufenleitung sein.

- Es wird nur ein Nachschreibermin für Schülerinnen und Schüler angesetzt, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen gefehlt haben.
- Ohne den Anruf und ohne eine rechtzeitig eingereichte Schuluntfähigkeitsbescheinigung wird die Schule keinen Nachschreibermin ansetzen. Alle anderen Klausurversäumnisse zählen als nicht erbrachte Leistung.

2. Arztbesuche:

- Arzttermine sind in der Regel kein Entschuldigungsgrund für das Versäumen von Klausuren oder Nachschreiberminnen.
- Ein Arztbesuch ist nur dann ein Entschuldigungsgrund, wenn unaufschiebbare Untersuchungen durchgeführt werden müssen.
- Nach dem Fehlen läuft das Entschuldigungsverfahren ab wie oben beschrieben.

3. Fehlen in den Stunden vor einer Klausur:

Ein Erscheinen am Unterrichtstag nur zur Klausur kann nur nach Rücksprache mit der Stufenleitung akzeptiert werden. Im Regelfall gelten die gefehlten Stunden als unentschuldigt.

4. Fehlen kurz vor oder nach den Ferien:

Ein Fehlen im Unterricht am letzten Schultag vor oder am ersten Schultag nach den Ferien muss mit einem Attest belegt werden.

5. Verschlafen:

Verschlafen ist kein Entschuldigungsgrund und wird im Wiederholungsfall Auswirkungen auf die Noten in der sonstigen Mitarbeit haben.

6. Verspätungen:

Auch dies kann im Wiederholungsfall oben genannte Auswirkungen haben. **Wichtig:** Machen Sie Ihren Fachlehrer am Ende der Stunde auf Ihre Anwesenheit aufmerksam. Da Sie bei der Anwesenheitskontrolle zu Beginn der Stunde nicht da waren, könnte es sein, dass Sie sonst im Kurshett als fehlend und nicht als verspätet geführt werden – mit den entsprechenden Konsequenzen.

7. Attestpflicht:

Bei häufigem und/oder selektivem Fehlen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes fordern (vgl. § 43 Abs. 2 SchulG) oder eine generelle Attestpflicht verhängen.

Unentschuldigtes Fehlen:

1.

Dokumentation:

Unentschuldigte und entschuldigte Fehlstunden werden auf Zeugnissen und Laufbahnbescheinigungen ausgewiesen. Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen werden sie zur Zeit nicht ausgewiesen.

2.

Folgen unentschuldigter Fehlstunden:

- Unentschuldigte Fehlstunden gelten als nicht erbrachte Leistungen und werden mit der Note „un- genugend“ bewertet. (§ 48 Abs. 5 SchulG und § 13 Abs. 4 APO-GOS)
- Bei häufigem unentschuldigtem Fehlen können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. (§ 53 SchulG)
- Wenn Sie noch schulpflichtig sind und Ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe II nicht erfüllen, handeln Sie (bzw. Ihre Eltern) ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. (§126 SchulG)
- Wenn Sie nicht mehr schulpflichtig sind und innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt haben, können Sie ohne vorherige Androhung von der Schule entlassen werden (§ 53 Abs. 4 SchulG). Sie müssen die Schule dann gegebenenfalls ohne Abschluss verlassen.
- Wenn Sie nicht mehr schulpflichtig sind und trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlen, endet Ihr Schulverhältnis (§ 47 Abs. 1 SchulG). Sie müssen die Schule dann gegebenenfalls ohne Abschluss verlassen.

Unterrichtsausfall:

Beurlaubte oder erkrankte Lehrkräfte stellen in der Regel Aufgaben für die Kursstunden, in denen sie nicht anwesend sind. Die Aufgaben finden Sie in der Ablage vor dem Sekretariat bzw. bei moodle. Gegebenenfalls wird der Unterricht auch vertreten (z.B. von Referendarinnen bzw. Referendaren). Erkundigen Sie sich bitte auf dem Vertretungsmonitor nach Aufgaben und Vertretungsregelung.
(Stand: 29.08.2018 / AR)